# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Owingen für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 13. Dezember 2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

# § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen                   | EUR        |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 12.266.186 |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | 12.185.025 |
| 1.3 | <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | 81.161     |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 279.068    |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0          |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von               | 279.068    |
| 1.7 | <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von        | 360.229    |

2. im **Finanzhaushal**t mit den folgenden Beträgen

| 2.1  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätig-<br>keit von  | 11.746.400 |
|------|--|------------|
| 2.2  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätig-<br>keit von  | 10.798.039 |
| 2.3  | Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaus-<br>halts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von                               | 948.361    |
| 2.4  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von  | 1.627.723  |
| 2.5  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 2.292.054  |
| 2.6  | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von            | - 664.331  |
| 2.7  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von                              | 284.030    |
| 2.8  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von   | 0          |
| 2.9  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von   | 53.482     |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von           | - 53.482   |
| 2.11 | Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbe-<br>stands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)<br>von | 230.548    |

# § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

# § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

400,000 EUR

# § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

325 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;

340 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.

340 v.H.

### Ausgefertigt:

Owingen, den 14. Dezember 2022 gez. Henrik Wengert Bürgermeister Das Landratsamt Bodenseekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 11. Januar 2023 (Az. 02-902.41) die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2022 über die Haushaltssatzung 2023 bestätigt.

Da die Haushaltssatzung für 2023 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, waren auch keine Genehmigungen erforderlich.

#### III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan der Gemeinde Owingen für das Jahr 2023 gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung an sieben Tagen, und zwar in der Zeit von Montag, 23. Januar 2023 bis einschließlich Dienstag, 31. Januar 2023 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Owingen, Zimmer Nr. 204, öffentlich ausgelegt.

#### IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Owingen, den 16. Januar 2023 gez. Henrik Wengert Bürgermeister